

## **Satzung zur Änderung der Satzung über gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen im mittelalterlichen Innenstadtbereich sowie an bauzeitliche Einzeldenkmäler und Ensembles in der Stadt Landshut (Gestaltungssatzung)**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1**

Die Satzung über gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen im mittelalterlichen Innenstadtbereich sowie an bauzeitliche Einzeldenkmäler und Ensembles in der Stadt Landshut (Gestaltungssatzung) vom 29.03.2021 (Abl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird in Satz 9 nach den Worten „zu erhalten“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender 7. Spiegelstrich angefügt:

*„- der Lage im Ensemble entsprechend gestaltete Freischankflächen.“*

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### *„Anforderungen an die Gestaltung von Freischankflächen*

- (1) Biertischgarnituren, Stehtische und Polstermöbel sind unzulässig. Auf einer Freischankfläche darf kein stadtbild- und denkmalunverträgliches Mobiliar aufgestellt werden. Die Bauweise, Form und Größe sowie die Farbe des Mobiliars müssen sich in die Umgebung einfügen. Das Mobiliar innerhalb einer Freischankfläche muss einheitlich und aufeinander abgestimmt sein.*
- (2) Schirme mit einer Bespannung in anderen Farben als weiß oder beige, mit Werbeaufdrucken oder in Gestalt von Doppel- oder Ampelschirmen sind auf den Freischankflächen unzulässig. Aufgespannte Schirme dürfen nicht über die genehmigte Freischankfläche hinausragen. Es sollen Bodenhülsen verwendet werden.*
- (3) Überdachungen, Podeste und Umrandungen von Freischankflächen sind unzulässig. Etwas anderes kann in der Zeit von der Eröffnung des Christkindlmarkts bis 6. Januar des Folgejahres zugelassen werden, wenn die Vorschriften über die Standicherheit und den Brandschutz beachtet werden.*
- (4) Zusätzlich zur Straßenbeleuchtung dürfen auf Freischankflächen nur unauffällig montierte Beleuchtungsanlagen verwendet werden, die kein farbiges oder wechselndes Licht ausstrahlen.*
- (5) Es dürfen nur Gefäße aus Cortenstahl in geometrischen Formen ohne Verzierungen verwendet werden. Gefäße aus unglasierter Keramik, die bis TT.MM.JJJJ angeschafft worden sind, dürfen weiterverwendet, bei Erneuerungsbedürftigkeit aber nur noch durch Gefäße aus Cortenstahl ersetzt werden.“*

3. An § 11 wird folgender Punkt 8 angefügt:

„• den die Gestaltung von Freischankflächen betreffenden Regelungen in § 9a zuwiderhandelt.“

## **§ 2**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen im mittelalterlichen Innenstadtbereich sowie an bauzeitliche Einzeldenkmäler und Ensembles in der Stadt Landshut (Gestaltungssatzung) neu bekannt zu machen.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

**STADT LANDSHUT**  
Landshut, TT.MM.JJJJ

Alexander Putz  
Oberbürgermeister